

Informationen zur Geldwäscheprävention im Notariat

Hinweise für Beteiligte nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Sehr geehrte Beteiligte,

Notarinnen und Notare sind nach dem Geldwäschegesetz (GwG) verpflichtet, bestimmte Prüfungs- und Dokumentationspflichten zu erfüllen. Diese gesetzlichen Vorgaben dienen der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie über die wesentlichen gesetzlichen Anforderungen informieren.

1. Verantwortliches Notariat

Notariat Dr. Sarah Wilkens und Lars Th. Köbel

Frankfurter Straße 42 - 44

63263 Neu-Isenburg

Telefon: +49 (0) 6102 328844

E-Mail: Office@kanzlei-latin.de

2. Gesetzliche Verpflichtung zur Identifizierung

Nach den Vorschriften des Geldwäschegesetzes sind wir verpflichtet, die Identität unserer Beteiligten festzustellen und zu dokumentieren.

Hierzu benötigen wir insbesondere:

- bei natürlichen Personen:
 - gültigen Personalausweis oder Reisepass,
 - Angaben zu Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift,
- bei juristischen Personen oder Gesellschaften:
 - aktuelle Registerauszüge,
 - Angaben zur Vertretungsberechtigung,
 - Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten.

Die Identifizierung erfolgt regelmäßig vor oder spätestens bei Beurkundung.

3. Wirtschaftlich Berechtigte

Wir sind gesetzlich verpflichtet festzustellen, ob eine Person für eigene Rechnung handelt oder ob wirtschaftlich Berechtigte vorhanden sind.

Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine Gesellschaft oder sonstige Vermögensmasse letztlich steht.

Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben vollständig und zutreffend mitzuteilen.

4. Transparenzregister

In bestimmten Fällen sind wir verpflichtet, Einsicht in das Transparenzregister zu nehmen und die dort enthaltenen Angaben zu überprüfen.

Bitte beachten Sie, dass Gesellschaften verpflichtet sein können, ihre wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister zu melden.

5. Herkunft von Vermögenswerten

In gesetzlich vorgesehenen Fällen können wir verpflichtet sein, Angaben zur Herkunft eingesetzter Vermögenswerte oder Zahlungsmittel einzuholen.

Dies gilt insbesondere bei außergewöhnlichen oder risikobehafteten Transaktionen.

6. Aufbewahrungspflichten

Die im Rahmen der geldwäscherechtlichen Prüfungen erhobenen Daten und Unterlagen müssen nach den gesetzlichen Vorschriften für die Dauer von fünf Jahren aufbewahrt werden.

7. Mitwirkungspflichten der Beteiligten

Sie sind gesetzlich verpflichtet,

- die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen,
- Änderungen unverzüglich mitzuteilen,
- auf Anforderung ergänzende Nachweise vorzulegen.

Werden erforderliche Angaben oder Unterlagen nicht bereitgestellt, kann die notarielle Tätigkeit unter Umständen nicht durchgeführt werden.

8. Verbot der Information über Verdachtsmeldungen

Notarinnen und Notare unterliegen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten.

Zugleich besteht in bestimmten Fällen eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe einer Verdachtsmeldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU).

In diesen Fällen besteht ein gesetzliches Verbot, Beteiligte über eine abgegebene oder beabsichtigte Verdachtsmeldung zu informieren.

9. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verarbeitet.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte unserem Datenschutz-Informationsblatt.

Stand: Mai 2026